

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

31. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 18. Dezember 2020

Nummer 49

I N H A L T

Tag		Seite
16. 12. 2020	Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung zu: 2126.31	722
17. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu: 2126.37	723
10. 12. 2020	Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A – Ausgabe 2019 – zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie (Auftragswerteverordnung – AwVO) neu: 703.9	724

Verordnung
über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen,
Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A – Ausgabe 2019 –
zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie
(Auftragswerteverordnung – AwVO).

Vom 10. Dezember 2020.

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landesvergabegesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 562), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBL. LSA S. 289), wird verordnet:

§ 1

Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

Abweichend von § 1 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 16. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 561) ist eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 2

Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

(1) Abweichend von § 2 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A ist eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer

unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

§ 3

Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 5,35 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 4

Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

(1) Abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 2,5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer zulässig. Ab einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Abweichend von § 3a Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A können Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Magdeburg, den 10. Dezember 2020.

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Willingmann